

VOLLZUGSKOSTEN- UND GEBÜHRENTARIF

der Vollzugseinrichtungen und Organe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone mit Gültigkeit ab 1. Januar 2022 / 1. Januar 2023 (Kostgeldliste)¹

gestützt auf Art. 17 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0) und auf das Reglement der Konkordatskonferenz vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSED 01.3)

	2022	2023
	CHF pro Vollzugstag	
Offener Strafvollzug für erwachsene Männer		
Normalvollzug	297.--	297.--
Geschlossene Abteilung	325.--	325.--
Geschlossener Strafvollzug für erwachsene Männer		
Normalvollzug ²	282.--	282.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	660.--	660.--
Sicherheitsvollzug B	511.--	511.--
Spezialabteilung 60plus der JVA Lenzburg	511.--	511.--
Integrationsvollzug JVA Solothurn	646.--	646.--
Offener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer und junge Erwachsene		
MVZ St. Johannsen:		
Normalvollzug für Massnahmen nach Art. 59, 60 und 64 StGB ³	483.--	469.--*
Geschlossene Beobachtungs- und Triagestation	563.--	547.--*
MZjE Arxhof:		
Vollzug junge Erwachsene nach Art. 61 StGB	455.--	469.--*
Geschlossene Eintrittsabteilung MZjE Arxhof	766.--	547.--*
Geschlossener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer		
Normalvollzug für Massnahmen nach Art. 59, 60 und 64 StGB ⁴	663.--	663.--
Verwahrungsvollzug in Kleingruppe mit Behandlung	572.--	572.--

¹ Die Teuerung ist bis 109.6 Punkte ausgeglichen (Stand Juni 2010); Basis Mai 2000; Stand Index Juli 2021: 108.71 Punkte. Dieser Vollzugskosten- und Gebührentarif wurde von der Konkordatskonferenz vom 22. Oktober 2021 verabschiedet.

² Diese Tarifposition umfasst auch den Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB, der in einer geschlossenen Anstalt vollzogen wird.

³ Nach Art. 64 StGB Verwahrte, welche am ordentlichen stationären Massnahmenprogramm teilnehmen.

⁴ Nach Art. 64 StGB Verwahrte, welche am ordentlichen stationären Massnahmenprogramm teilnehmen.

* Diese Tarife geben die mit der neuen Berechnungsmethode errechneten gewichteten Durchschnittskosten der neu geschaffenen geschaffene Kategorie des offenen Massnahmenvollzugs für erwachsene Männer und junge Erwachsene dar. An der Herbstkonferenz vom 28. Oktober 2022 müssen diese Tarife nach einer politischen Diskussion definitiv festgelegt werden.



	2022	2023
	CHF pro Vollzugstag	
Straf- und Massnahmenvollzug für erwachsene Frauen und junge Erwachsene.		
Strafvollzug: Normalvollzug (inkl. Art. 64 StGB)	362.--	362.--
Stationärer Massnahmenvollzug nach Art. 59, 60 und 61 StGB ⁵	585.--	585.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	660.--	660.--
Sicherheitsvollzug B	606.--	606.--
Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung: Integrationsvollzug	592.--	592.--
Mutter-Kind-Abteilung: Zuschlag pro Kind	152.--	152.--
Behandlungsvollzug gemäss Art. 11 f. Reglement KoGe		
Behandlungszuschlag	38.75	38.75
Arbeitsexternat / Wohn- und Arbeitsexternat im Strafvollzug		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ⁶	33.-- bis 50.--	33.-- bis 50.--
Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde oder Dritter ⁷ :		
- staatliche Übergangsheime	136.--	136.--
- private Übergangsheime: bis max.	155.--	155.--
Externate im Massnahmenvollzug⁸		
Arbeitsexternat (AEX) Massnahmenvollzug	483.--	483.--
Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) unter der Verantwortung MVZ St. Johannsen / Arxhof		
Betreuung durch Mitarbeitende des MVZ St. Johannsen / Arxhof:		
- ambulante Behandlung intern (Psych. Dienst Anstalt)	362.25	362.25
- ambulante Behandlung durch externe Psychiater	161.--	161.--
Wohnexternat (WEX) unter der Verantwortung des MVZ St. Johannsen / Arxhof	362.25	362.25
Halbgefangenschaft		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ⁹	20.-- bis 40.--	20.-- bis 40.--
Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde oder Dritter:		
- staatliche HG-Institutionen	136.--	136.--
- private Übergangsheime: bis max.	155.--	155.--

⁵ Wohngruppe Therapie [WTH]; gilt auch für die Aussenwohngruppe Steinhof.

⁶ Vgl. dazu Kommentar auf S. 7.

⁷ Wird der Insasse im Arbeits- und Wohnexternat weiterhin durch das Wohnheim betreut und kontrolliert, kann dieses der zuständigen Vollzugsbehörde max. CHF 100.-- pro Vollzugstag in Rechnung stellen.

⁸ Im Massnahmenvollzug wird die Eigenbeteiligung der Eingewiesenen an den Kosten der Externate analog des Taifs Arbeits- und/oder Wohnexternat Strafvollzug festgesetzt. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Insassen gilt es dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken. In Ausnahmefällen kann von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden. Vgl. dazu auch Kommentar auf S. 7.

⁹ Vgl. dazu Kommentar auf S. 7.



	2022	2023
	CHF pro Vollzugstag	
Elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM]		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ¹⁰	20.-- bis 40.--	20.-- bis 40.--
Beitrag des Urteilkantons an den Vollzugskanton ¹¹	100.--	100.--
Kostgeldzuschläge¹²		
Unfallversicherung: bis max.	1.30	?
Beitrag SKJV inkl. „Bildung im Strafvollzug“ [BiSt]	5.15 ¹³	
Beitrag AFA NWI-CH	2.50 ¹⁴	
Beitrag KoFako NWI-CH	2.50 ¹⁵	
Projekt Agogik Anstalten Witzwil	14.00	0.00
Substitutionsbehandlung (z.B. Methadon, Heroin)	23.--	23.--
Reservationsgebühr	Kostgeld für längstens 7 Tage	
Arbeitsentgelt (durchschnittlicher Ansatz)	26.--	29.-- ¹⁶

Bewachungsstation am Inselspital¹⁷

Medizinische Kosten gemäss swiss DRG werden vom Inselspital direkt der Krankenkasse des Insassen in Rechnung gestellt. Der durch die Krankenkasse nicht gedeckte Kantonsteil der medizinischen Kosten wird vom Inselspital ebenfalls direkt der zuständigen Stelle des entsprechenden Wohnkantons des Insassen in Rechnung gestellt. Medizinische Kosten, welche insbesondere nicht durch die diagnoseabhängigen Fallpauschalen (swiss DRG) gedeckt sind, werden nach dem Jahresrechnungsabschluss im Frühjahr eines jeden Folgejahres vom Inselspital dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern in

¹⁰ Zugunsten der Vollzugsbehörde des Urteilkantons.

¹¹ Dieser Betrag ist im Falle eines rechtshilfweisen Vollzugs durch einen anderen Kanton vom Urteilkanton an den Vollzugskanton (vgl. dazu Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfweisen Strafvollzug SSED 17^{quater}.0) oder wenn EM durch eine private Institution durchgeführt, überwacht und betreut wird, dieser Institution zu bezahlen.

¹² Im Arbeitsexternat und im Wohnexternat während des offenen Massnahmenvollzugs werden die vollen Zusatzkosten verrechnet. Im sog. Wohn- und Arbeitsexternat werden keine Zusatzkosten verrechnet.

¹³ Der Kostgeldzuschlag SKJV für das Jahr 2023 wird an der Herbstkonferenz 2022 festgelegt.

¹⁴ Der Kostgeldzuschlag AFA NWI-CH für das Jahr 2023 wird an der Herbstkonferenz 2022 festgelegt.

¹⁵ Kostgeldzuschlag KoFako für das Jahr 2023 wird an der Herbstkonferenz 2023 festgelegt.

¹⁶ Teuerung bis 31.12.2021 ausgeglichen.

¹⁷ Dieser Tarif wird nicht durch die Konkordatskonferenz festgesetzt.



Rechnung gestellt. Dieses verrechnet die ungedeckten medizinischen Kosten einzelfallbezogen und rückwirkend auf das vergangene Jahr den Vollzugsbehörden weiter.

Hat der Insasse keinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz und/oder ist er nicht krankenversichert, stellt das Inselspital die medizinischen Kosten dem Amt für Justizvollzug (AJV) Bern in Rechnung. Dieses verrechnet die nicht gedeckten medizinischen Kosten der zuständigen Vollzugsbehörde weiter.

Pauschale Sicherheit und Administration¹⁸:	CHF pro Vollzugstag	
	2022	2023
- bei stationärer Behandlung	CHF 800.--	- ¹⁹
- bei ambulanter Behandlung	CHF 400.--	

Konkordatliche Fachkommission (KoFako)	2022	2023
Tarif für Beurteilungen der KoFako (Fallvorlagegebühr)	CHF 3'000.--	CHF 3'000.--
Annulationsgebühr bei Rückzug bereits angemeldeter Fälle später als fünf Wochen vor der Kammersitzung	CHF 1'500.--	CHF 1'500.--
Entschädigung forensische Psychiater; Stundenansatz	CHF 200.--	CHF 200.--

Risikoabklärungen durch die AFA NWI-CH im Amt für Justizvollzug des Kantons Bern für das Jahr 2022 und 2023

Fallpauschalen:

	Tarife AFA BE
Risikosprechstunde	CHF 875.00
Abklärung Stufe 1	CHF 1'750.00
Abklärung Stufe 2	CHF 3'500.00

¹⁸ Wird vom Amt für Justizvollzug des Kantons Bern der zuständigen einweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

¹⁹ Die Sicherheits- und Administrationspauschale steht für das Jahr 2023 noch nicht fest.



Kommentar zur Kostgeldliste 2022/2023

Vollzugskosten (Art. 3 KoVopA; SSED 17.1)

¹ Vollzugskosten sind Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen.

² Die Vollzugskosten umfassen insbesondere Aufwendungen für:

- a. Unterkunft, Verpflegung, soziale und seelsorgerische Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie Anstalts-, Arbeitskleider und Arbeitsentgelt;
- b. vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien²⁰ (inklusive Berichte über den Behandlungsverlauf)²¹, soweit sie nicht von Dritten (z.B. Krankenkasse) oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind²²;
- c. den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs;
- d. Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Therapeut/innen, sofern diese nicht während des Sachurlaubs erfolgen²³;
- e. Hin- und Rückfahrten von Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Therapeut/innen in die Vollzugseinrichtungen;
- f. die notwendigen Sicherheitsmassnahmen für die Buchstaben c) bis e) sowie bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik oder einer vergleichbaren Institution;
- g. ambulante medizinische Behandlungen, die vom internen Gesundheitsdienst geleistet werden und nicht mit Dritten (z.B. Krankenkasse) oder zuständigen staatlichen Stellen abgerechnet werden;
- h. die obligatorische medizinische Eintrittsuntersuchung bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung und allgemeine Präventionsmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit bzw. zum Schutz vor Infektionskrankheiten²⁴;
- i. ambulante Kriseninterventionen in den Vollzugseinrichtungen bis i.d.R. maximal 6 Therapieinterventionen²⁵;
- j. für den Unfallversicherungsschutz gemäss Art. 18 Abs. 1 der Konkordatsvereinbarung;
- k. im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung;
- l. Kosten für Abklärung und Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit negativem Ergebnis (z.B. Laboranalysen)²⁶.

²⁰ Ambulante Therapien in Freiheit (Art. 63 StGB) fallen nicht unter diese Bestimmung (vgl. Art. 2).

²¹ Zur Definition des sog. Behandlungsvollzugs siehe Art. 11 des Reglements betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge vom 30. Oktober 2020, SSED 01.3.

²² Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Personen für angeordnete Therapien (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar.

²³ Transportkosten für die Befragung durch die Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Rahmen von laufenden Verfahren gehen zulasten der anordnenden Behörden.

²⁴ Die jeweilige medizinische Eintrittsuntersuchung (Ersteinschätzung des gesundheitlichen Zustands durch anstaltsinternes Fachpersonal, inkl. durch die Vollzugseinrichtung oder die einweisende Behörde verfügte Erkennungstests/Laboranalysen) gilt als Vollzugskosten (vgl. dazu Art. 380 StGB, Art. 8 Beschluss CL). Sobald weitere Abklärungen und Laboranalysen notwendig werden, können diese den persönlichen Auslagen zugeordnet werden. Vgl. Gesamtbericht NKVF, Ziff. 77 ff.

²⁵ Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Personen für die ersten sechs Sitzungen von Kriseninterventionen (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar.

²⁶ Positive Ergebnisse gelten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. h als persönliche Auslagen.



Persönliche Auslagen (Art. 4 KoVopA; SSED 17.1)

¹ Als persönliche Auslagen, d.h. nicht vollzugsbedingte Nebenkosten, gelten diejenigen finanziellen Aufwendungen, welche für die eingewiesene Person unabhängig von der vom Gericht ausgefallenen strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmenvollzug verursacht werden.

² Die persönlichen Auslagen stehen somit in keinem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug. Sie entsprechen den Aufwendungen der eingewiesenen Person, welche sie aus eigenen Mitteln, namentlich aus Arbeitsentgelt oder anderweitigen Vermögenswerten bestreiten muss²⁷.

³ Die persönlichen Auslagen umfassen insbesondere Aufwendungen für:

- a. den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik (sog. stationäre Behandlung)²⁸;
- b. ambulante durch externes Fachpersonal erbrachte medizinische Behandlungen;
- c. medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten;
- d. Medikamente²⁹;
- e. medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte etc.);
- f. zahnärztliche Behandlungen;
- g. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte;
- h. Kosten für Abklärung und Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit positivem Ergebnis (z.B. Laboranalysen)³⁰;
- i. AHV-/IV-Beiträge;
- j. Persönliche Anschaffungen³¹;
- k. Leistungen zur sozialen Wiedereingliederung, wie namentlich Berufsauslagen;
- l. Kosten für besondere Aus- und Weiterbildungen oder die Freizeitgestaltung, die über das ordentliche Angebot der Vollzugseinrichtung hinaus gehen sowie Auslagen für und während eines Ausgangs oder eines Urlaubs;
- m. die Miete und die Lagerung von Möbeln oder von anderen persönlichen Gegenständen;
- n. Unterhaltsbeiträge, Bussen und Geldstrafen, Verfahrenskosten, Kosten der Rechtsvertretung sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen.

⁴ Unter den Begriff „Gesundheitskosten“ werden in dieser Richtlinie insbesondere Bst. a. bis g. subsumiert.

Die Beteiligung der eingewiesenen Personen an den persönlichen Auslagen ist in Art. 12 ff. der Richtlinie vom 20. März 2020 (SSED 17.0) geregelt, für die Beteiligung an den Kosten der medizinischen Versorgung (Gesundheitskosten) vgl. Art. 13.

²⁷ Vgl. Schnittstellenbericht Justizvollzug-Sozialhilfe, 2016, S. 34; vgl. dazu auch Art. 5 der vorliegenden Richtlinie.

²⁸ In Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit KVG-versicherten Eingewiesenen gilt der Kostenanteil des Wohnkantons bei stationären Behandlungen ausserhalb des Wohnkantons gemäss Art. 41 KVG (SR 832.10) nicht als persönliche Auslagen. Der nicht vom Wohnkanton beglichene oder bei fehlendem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz geltend gemachte Kantonsanteil gemäss Art. 49a KVG gilt als Vollzugskosten und muss deshalb - wenn kein subsidiärer Kostenträger diesen Anteil bezahlt - von der für den Sanktionenvollzug zuständigen Vollzugsbehörde beglichen werden. Eine Beteiligungspflicht der eingewiesenen Person am Kantonsanteil besteht nicht, auch wenn diese über keinen Krankenversicherungsschutz und/oder aber über keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz verfügt.

²⁹ Ausnahme: Die Vollzugseinrichtungen können nichtrezeptpflichtige „Alltagsmedikamente“ aus der „Hausapotheke“ (z.B. Schmerzmittel gegen Kopfweh) ohne Verrechnung abgeben.

³⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Beschluss CL. Für die Kostentragung bei negativem Analyseresultat siehe Art. 3 Abs.2 lit. I dieser Richtlinie.

³¹ Z.B. Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel, Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften, Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln (bspw. Telefonie).



Halbgefangenschaft

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten die Kostenbeteiligung ein und stellt dem Urteilskanton das Kostgeld (Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde) in Rechnung.

Erzielt eine Person, die ihre Strafe in Halbgefangenschaft verbüsst nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag durch die Vollzugsbehörde des Urteilskantons reduziert oder gegebenenfalls gänzlich erlassen werden.

Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten die Kostenbeteiligung ein und stellt dem Urteilskanton das Kostgeld (Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde) in Rechnung.

Erzielt eine Person im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag durch die Vollzugsbehörde des Urteilskantons reduziert gegebenfalls gänzlich oder erlassen werden.

Private Institutionen dürfen für den Vollzug im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat von der eingewiesenen Person und der Vollzugsbehörde zusammen höchstens kostendeckende Kostgelder verlangen.

Reservationsgebühr

Bei Verlegungen von Eingewiesenen in die Bewachungsstation, in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik sowie bei anderen Unterbrüchen im Vollzug, die 7 Tage nicht übersteigen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung von der Vollzugsbehörde die Bezahlung einer Reservationsgebühr in der Höhe des bisherigen Kostgeldes, inklusive Zusatzkosten verlangen. Diese ist für längstens 7 Tage geschuldet.

Fälle, bei denen die Abwesenheit von der Anstalt länger als 7 Tage beträgt oder die Dauer unklar ist, sind der Vollzugsbehörde unverzüglich zu melden, die darüber entscheidet, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert werden soll. Für die festgelegte Dauer der Reservation schuldet die Vollzugsbehörde eine Reservationsgebühr.

Begleitete Ausgänge

Schreibt die Vollzugsbehörde einer geschlossenen Vollzugseinrichtung vor, Ausgänge oder andere Vollzugsöffnungen zu begleiten, kann diese der zuständigen Vollzugsbehörde Behörde CHF 50.-- pro Stunde und Mitarbeitende in Rechnung stellen. Die Kosten für polizeiliche Vorführungen oder Begleitungen können ebenfalls der zuständigen Vollzugsbehörde Behörde weiterverrechnet werden.

Transportkosten

Besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Beizug externer Sicherheitskräfte) gehen zulasten der Vollzugsbehörde.



Verschiedenes

Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen sind berechtigt, der Vollzugsbehörde den **Ein- und Austrittstag** gemäss den geltenden Kostgeldansätzen in Rechnung zu stellen. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag indessen nur einmal berechnet. Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, hat der mit dem Gesamtvollzug beauftragte Vollzugskanton eine anteilmässige Weiterverrechnung an die ausserkantonalen Behörden vorzunehmen.

Verrechnung höherer Kostgeldansätze

Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen haben die zuständige Vollzugsbehörde vorgängig über die Verrechnung höherer Kostgeldansätze schriftlich zu informieren.
